

RICHTLINIEN FÜR DEN GESUCH EINES BEITRAGS AN DEN FORSCHUNGSFONDS ZUR HUNDERTJAHRFEIER DER UNIVERSITÄT FREIBURG

Der Forschungsfonds zur Hundertjahrfeier der Universität Freiburg hat zum Ziel, die wissenschaftliche Forschung an der Universität Freiburg allgemein zu fördern und spezifische Forschungsprojekte zu unterstützen, die zur intellektuellen Ausstrahlung der Universität Freiburg beitragen.

Die Vergabe ist grundsätzlich auf CHF 7.000.- begrenzt und darf in keinem Fall CHF 10.000.- übersteigen.

Zu diesem Ziel können Forschungsstipendien für folgende Zwecke gewährt werden:

- A. Vorbereitung von **Forschungsprojekten**
- B. Unterstützung bei der Organisation von **wissenschaftlichen Veranstaltungen** (Kolloquien, Kongresse usw.)
- C. Förderung des **internationalen Austauschs**, insbesondere durch die Gewährung von Zuschüssen an wissenschaftliche Forscher der Universität Freiburg, die ins Ausland reisen möchten, und an ausländische Forscher, die zu Forschungszwecken an die Universität Freiburg kommen möchten
- D. Finanzierung von Studienprojekten zur **Validierung von Konzepten und/oder Prototypen**
- E. Unterstützung anderer forschungsrelevanter Aktivitäten

Für Gesuche um Fördermittel erlässt der Stiftungsrat folgende Richtlinien:

Artikel 1

Beitragsgesuche können jederzeit auf den dafür vorgesehenen Formularen an den Forschungsfonds gerichtet werden.

Artikel 2

Die Entscheidungen über die eingegangenen Beitragsgesuche werden vom Büro des Stiftungsrats (im Folgenden «Büro») getroffen, in der Regel zweimal pro Jahr. Gesuche, die nach Ablauf der Einreichungsfristen beim Fonds eintreffen, werden an der nächsten Sitzung behandelt.

Artikel 3

In der Regel werden die Anträge auf Fördermittel vom Präsidenten des Stiftungsrats einem Mitglied des Vorstands das als Berichterstatter bestimmt wird, übergeben.

Der Berichterstatter prüft den Antrag und kann, je nach Bedeutung und Komplexität des Antrags, den Antragsteller anhören und/oder schweizerische oder ausländische Experten anfordern, deren schriftlicher/n Bewertungsbericht/e dem Antrag beigefügt wird/werden. Die Anonymität der Expertinnen und Experten wird gewährleistet.

Artikel 4

Der Berichterstatter legt dem Präsidium einen Vorschlag vor, über den dieses endgültig entscheidet.

Artikel 5

Spätestens drei Monate nach Ablauf des geförderten Zeitraums oder der geförderten Aktivität - Zeit, die benötigt wird, bis alle Kosten verbucht wurden- legt der Empfänger des Zuschusses der Stiftung die Abrechnung über die Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Mittel und einen Bericht über die erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse vor. Ein eventueller Restbetrag des Zuschusses wird der Stiftung zurückerstattet. Jede Veröffentlichung, die aus den von der Stiftung unterstützten Arbeiten hervorgeht, muss diese Unterstützung erwähnen.

Artikel 6

Die Dossiers der geförderten Projekte werden bis zu ihrem endgültigen Abschluss vom Büro verfolgt, das dem Stiftungsrat über die Ergebnisse berichtet, die mit den gewährten Zuschüssen erzielt wurden. Die Akten werden während zehn Jahren in den Archiven der Stiftung aufbewahrt; diese befinden sich beim Rektorat der Universität.

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Stiftungsrat am 28. Mai 2024 verabschiedet und ersetzen die früheren Richtlinien (24.05.2022, 03.02.1993, 30.06.1994, 29.05.2008, 21.05.2010 und 19.02.2018).

Nur die französische Version dieses Dokuments ist verbindlich.